

Satzung

über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallbeseitigung in der
Stadt Sundern (Sauerland) vom 16.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7,8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW S.436),
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S 687),
- und der Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Sundern vom 25.01.2021

hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Benutzungsgebühr gem. § 20 der Abfallsatzung beträgt für:

	Bezeichnung/ Einheit	Behälter- größe / l	max. Füllge- wicht / kg	Entleerungs- intervall	Gebühren / Euro
a)	Abfallbehälter grau (inkl. Papierbehälter)	80	40	Abfuhr 4-wöchentlich	181,00 pro Jahr
b)	Abfallbehälter grau (inkl. Papierbehälter)	120	55	Abfuhr 4-wöchentlich	204,00 pro Jahr
c)	Abfallbehälter grau (inkl. Papierbehälter)	240	85	Abfuhr 4-wöchentlich	275,00 pro Jahr
d)	Abfallbehälter grau (inkl. Papierbehälter)	360	130	Abfuhr 4-wöchentlich	345,00 pro Jahr
e)	<u>Abfahren zusätzlich</u>				
	Abfallbehälter	80-360	siehe oben	Abfuhr zusätzlich	19,50 pro Entleerung
	Abfallbehälter	1.100	600	Abfuhr zusätzlich	86,50 pro Entleerung
f)	Abfallbehälter grau (ohne Papierbehälter)	240	85	Abfuhr 14-täglich	414,00 pro Jahr
g)	Abfallbehälter braun	120	55	Abfuhr 14-täglich	74,00 pro Jahr
h)	Abfallbehälter braun	240	85	Abfuhr 14-täglich	107,00 pro Jahr
i)	Abfallbehälter grau (ohne Papierbehälter)	1.100	600	Abfuhr wöchentlich	3.349,00 pro Jahr
j)	Abfallbehälter grau (inkl. Papierbehälter)	1.100	600	Abfuhr wöchentlich	3.529,00 pro Jahr
k)	Abfallbehälter grau (ohne Papierbehälter)	1.100	600	Abfuhr 14-täglich	1.606,00 pro Jahr

	Bezeichnung/ Einheit	Behäl- ter- größe / l	max. Füllge- wicht / kg	Entleerungs- intervall	Gebühren / Euro
l)	Abfallbehälter grau (inkl. Papierbehälter)	1.100	600	Abfuhr 14-täglich	1.786,00 pro Jahr
m)	Abfallbehälter grau (ohne Papierbehälter)	1.100	600	Abfuhr 4-wöchentlich	727,00 pro Jahr
n)	Abfallbehälter grau (inkl. Papierbehälter)	1.100	600	Abfuhr 4-wöchentlich	907,00 pro Jahr
o)	<u>Abfallbehälter zusätzlich</u>				
	Abfallbehälter grün	240	85	Entleerung 4-wöchentlich	55,00 pro Jahr
	Abfallbehälter grün	1.100	600	Entleerung 4-wöchentlich	180,00 pro Jahr
p)	Kühl- und Gefriergeräte			---	27,00 pro Stück
q)	Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ge- schirrspüler und Wäscheschleudern, TV			---	19,00 pro Stück
r)	Öfen (Kohleöfen, Ölöfen)			---	14,00 pro Stück
s)	Mikrowelle			---	7,50 pro Stück
t)	Anfahrpauschale für angemeldete und nicht zur Abholung bereitgestellte/nicht abgeholte Geräte gem. p) bis s)			---	12,00 pro Anfahrt
u)	Abfallbehälterauslieferung, -abholung und tausch		-	---	18,00 pro Anfahrt

Die Gebühr für nicht von Hand zu verladende Sperrabfälle werden nach Zeitaufwand berechnet.

Die Gebühr für die nachträgliche Entleerung/Entsorgung nicht zu entleerender/zu entsorgender Abfallbehälter (z.B. nicht ordnungsgemäß bereitgestellt, blockiert durch z.B. Kfz o.ä.) beträgt: **19,50 € je Abfallbehälter**

Die Gebühr für die Behälterauslieferung, -abholung und -tausch beträgt: **18,00 € je Anfahrt**

Die Erstausrüstung von Neubauten mit Abfallbehältern ist gebührenfrei.

(2) Das Füllgewicht darf das in der Spalte „max. Füllgewicht“ angegebene Gewicht nicht überschreiten. Die 80 l-, 120 l-, 240 l- und 360 l-Abfallbehälter müssen zur Entleerung ordnungsgemäß an den Fahrbahnrand gestellt werden. Sie müssen unverzüglich nach der Entleerung vom Fahrbahnrand zurückgeholt werden. Abfallsäcke und Sperrabfall müssen ebenfalls am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Behälter mit 1.100 l Volumen werden im Rahmen der Entfernungsregelung am Stellplatz entleert bzw. vom Stellplatz abgeholt und zurückgestellt.

(3) Zahlungspflichtig sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen, zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in außergewöhnlichen Härtefällen die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 zu ermäßigen.

§ 3 Vorausleistungen und Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Abfallbeseitigungsgebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach den vorhandenen Abfallbehältern. Die Vorausleistungen können auf Antrag anteilig monatlich entrichtet werden.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abweichend von § 3, Satz 1 dieser Satzung werden die Gebühren für die Buchstaben e) und p) bis u) durch Einzelabrechnungen erhoben und sind ein Monat nach Rechnungszustellung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sundern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 16.12.2022

Der Bürgermeister

Klaus-Rainer Willeke